Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland

Vortrag auf der Fachtagung „Inklusion - Perspektiven für Ausbildung und Arbeit“

des bbw Südhessen

Karben, 30. Oktober 2013

Dr. Sigrid Arnade

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL

Überblick

1. Vorstellung
2. Strukturelle Umsetzung
3. Prozessuale Umsetzung
4. Inhaltliche Umsetzung
5. Perspektiven

1. Vorstellung - zur ISL e.V.

- ISL e.V. = Dachorganisation der ca. 20 ZSLs in D.
- ISL e.V. = dt. Zweig von DPI
- ISL e.V. vertritt seit ihrer Gründung 1990 einen menschenrechtsorientierten Ansatz
- Mitglieder der ISL e.V. nahmen an den Verhandlungen zur BRK in New York teil

Vorstellung - zu mir

- Geschäftsführerin der ISL e.V.
- Mitgründerin des DBR und Teilnahme für ihn an den Verhandlungen zur BRK in New York (05/06)
- Sprecherin der BRK-Allianz (2012/2013)

2. Strukturelle Umsetzung

- Montoring-Stelle
- Focal Point(s)
- Koordinierungs-mechanismus
- Bewertung: gelungen

3. Prozessuale Umsetzung

Positive Aspekte

- Fakt, dass ein Aktionsplan (NAP) für notwendig erachtet wurde

- Einbeziehung der Betroffenen in Konferenzen und Gremien

negative Aspekte

- falsche Übersetzung
- keine echte Partizipation
- einseitige Festlegungen
- keine gemeinsam erarbeiteten Beteiligungsstandards

4. Inhaltliche Umsetzung

A. Veröffentlichungen von Bund/ Ländern und Zivilgesellschaft

a) Nationaler Aktionsplan (NAP) und
   1. Staatenbericht

b) Teilhabebericht der Bundesregierung

c) Aktionspläne der Länder

d) Parallelbericht der Zivilgesellschaft

B. Relevanz für Ausbildung und Arbeit

a) NAP und 1. Staatenbericht

- NAP im Juni 2011 vom Kabinett beschlossen
- 1. Staatenbericht im August 2011 vom Kabinett beschlossen (NAP als wesentliches Element)

Allgemeine Kritik

- Menschenrechte unter Kostenvorbehalt
- menschenrechtsbasierter Ansatz im NAP und Staatenbericht unzureichend
  - Probleme bleiben unerwähnt
  - kein Rückbezug zur BRK
- nur ca. 5% Bezug zur Legislative (NAP)
- Querschnittsthemen bleiben unberücksichtigt
- „Angemessene Vorkehrungen“ kommen nicht ausreichend vor
- Art. 5 gilt sofort - wird nicht berücksichtigt

Menschenrechtsverletzungen werden nicht benannt und nicht angegangen

- z.B. pauschaler Ausschluss vom Wahlrecht
- z.B. Zwangseinweisungen/Zwangs-behandlungen in der Psychiatrie
- z.B. zwangsweise Unterbringung in Heimen bei hohem Assistenzbedarf
- z.B. zwangsweiser Besuch von Förder-schulen von behinderten Kindern

weitere Menschenrechtsverletzungen

- z.B. selten Assistenz für behinderte Eltern
- z.B. Leben in Armut bei Assistenzbedarf
- z.B. hohe Gewaltbetroffenheit behinderter Mädchen und Frauen
- z.B. Missstände in der Pflege
- z.B. hohe Arbeitslosigkeit, keine Alternativen zu Werkstätten

b) Teilhabebericht der Bundesregierung

- bisher: Darstellung von Maßnahmen
- jetzt: tatsächliche Lebenslagen
- mit neuem Verständnis von Behinderung (Wechselwirkung)
- Orientierung an UN-BRK
- Ziel: Handlungsnotwendigkeiten identifizieren
- Bewertung: guter Ansatz

c) Aktionspläne der Länder

- 1. Aktionsplan in Rheinland-Pfalz 2010
- 11 Bundesländer haben einen Aktionsplan
- dabei ist Hessen seit August 2012
- in 3 Ländern (BW, HB, Niesa) in Vorbereitung
- in Schleswig-Holstein wird geplant
- in Sachsen wird nicht geplant

d) Parallelbericht der Zivilgesellschaft

- BRK-Allianz mit fast 80 Verbänden
- von ABiD/ISL über Gewerkschaften bis zur Wohlfahrt und Elternverbänden
- gemeinsame Analysen, Positionen, Forderungen

seit März 2013 öffentlich

- in verschiedenen Formaten verfügbar
- liegt auf deutsch und englisch vor
- Prüfung vor UN-Ausschuss 2014
- s.a. www.brk-allianz.de

Inhaltliche Umsetzung

A. Veröffentlichungen von Bund/Ländern und Zivilgesellschaft

B. Relevanz für Ausbildung und Arbeit

a) Vorgaben der BRK
b) Maßnahmen des Bundes
c) Maßnahmen in Hessen

a) Vorgaben der BRK

- behinderte Menschen haben das gleiche Recht auf Arbeit wie alle anderen
- Vertragsstaaten fördern
  - einen inklusiven Arbeitsmarkt
  - den Zugang zu allgemeiner Berufsausbildung und Weiterbildung
  - Beratung, Unterstützung, Peer Support
  - angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz

was ist ein inklusiver Arbeitsmarkt?

- Behinderung ist kein Ausbildungs- oder Vermittlungshemmnis
- z.B. sind Ausbildungs- und Arbeitsplätze barrierefrei
- z.B. werden angemessene Vorkehrungen vorgehalten
- z.B. werden Beratung und Unterstützung vorgehalten

b) Maßnahmen des Bundes

- von über 200 Maßnahmen im NAP beziehen sich 32 auf den Bereich „Arbeit und Beschäftigung“
- Initiative Inklusion (100 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds) will u.a. berufliche Orientierung erleichtern und betriebliche Ausbildung fördern
- z.B. mehr verzahnte Ausbildung, Ausbildungs-zuschuss, unterstützte Beschäftigung

c) Maßnahmen in Hessen

- Verbesserung Übergang Schule-Beruf durch ...

- ... z.B. Beratung (auch durch Betroffene)
- ... z.B. Assistenz/Coaching
- ... z.B. Stärkung der IFD

5. Perspektiven

Menschenrechte müssen realisiert werden, z.B. durch ...

- ... Streichung der Wahlrechtsausschlüsse
- ... inklusive Bildung
- ... Reform von Unter-bringungsgesetzen und Psychiatrien
- ... Normprüfungen und legislative Maßnahmen
- ... echte Partizipation mit Beteiligungsstandards
- ... Menschenrechtsbildung für Verwaltung und ParlamentarierInnen
- ... Empowerment-Kurse für Betroffene
- ... Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen

Forderungen der BRK-Allianz und der ISL e.V. ...

- ... zum Übergang Schule/Beruf
- ... zur beruflichen Bildung/Ausbildung

Ausgewählte Forderungen

- inklusive Ausbildung durch betriebliche Angebote
- Peer Support realisieren
- Leistungen aus einer Hand
- unterstützte Beschäftigung als genereller Rechtsanspruch

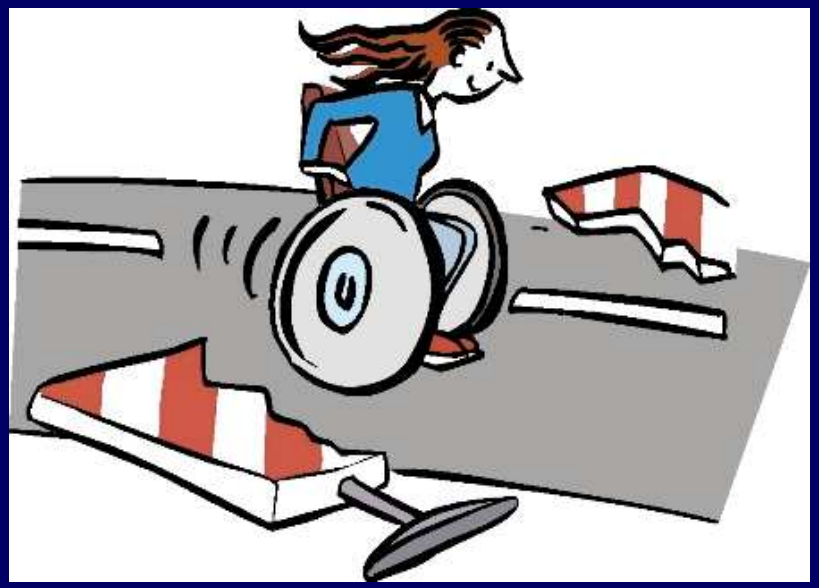

weitere Forderungen

- erfolgreiche Modellprojekte verstetigen (z.B. „Integration inklusive“ oder „Job-Win-Win“)
- Geschlechterperspektive beachten (z.B. Berufswahlspektrum für junge Frauen erweitern)
- Barrierefreiheit in Arbeitsstätten-verordnung verbindlich verankern
- angemessene Vorkehrungen vorhalten

Danke für die Aufmerksamkeit und viel Erfolg bei der BRK-Umsetzung!

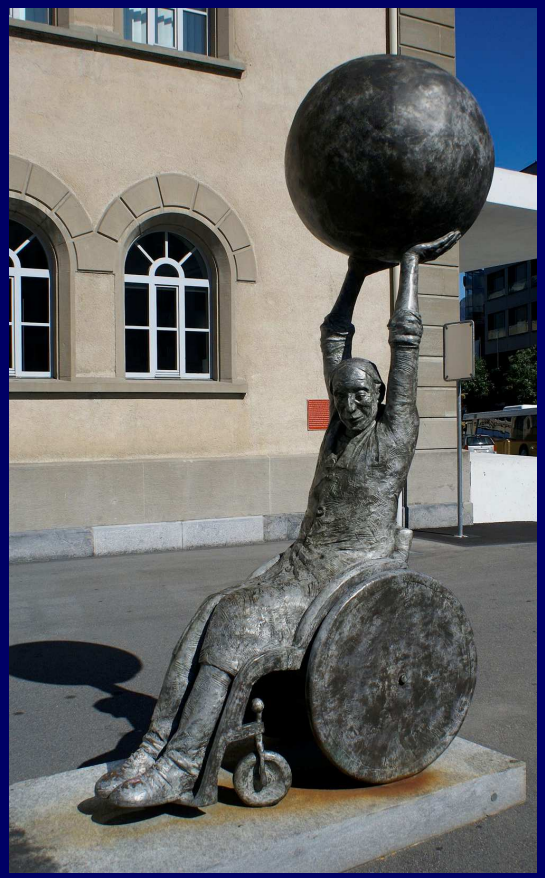

(Foto: © Rosemarie König)